

## **Öffentlich geförderte Beschäftigung - Zusammenfassende Position zum Kabinettsentwurf mit Alternativvorschlag**

### **I. Ausgangslage**

Im Juni 2010 bezogen 1,1 Mio. arbeitslose, erwerbsfähige Leistungsberechtigte seit mehr als zwei Jahren Grundsicherungsleistungen, ohne dass die Aufnahme einer Erwerbsarbeit möglich war. (Quelle: BA-Statistik). Diesen Menschen trägt der vorliegende Kabinettsentwurf zur „Verbesserung der Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt“ keine Rechnung. Auch diese Menschen haben ein Recht auf soziale Teilhabe durch Verrichtung einer sinnvollen Tätigkeit im Rahmen einer langfristigen öffentlich geförderten Beschäftigung (ögB).

Der Kabinettsentwurf vom Mai 2011 will öffentlich geförderte Beschäftigung (ögB) nur noch unter äußerst restriktiven Bedingungen zulassen. Die Arbeiten der ögB sollen nicht mehr nur zusätzlich und gemeinnützig, sondern nun auch wettbewerbsneutral sein; dies führt zu einer restriktiven Auslegung der Zulassungskriterien bis hin zur Abdrängung der ögB in weitgehend arbeitsmarktferne Tätigkeiten, die dem Integrationsziel nicht förderlich sind. Die Trägerpauschale für Betreuung und Qualifizierung soll auf 150 Euro pro Monat und gefördertem Arbeitsplatz begrenzt werden. Damit kann die für den in Frage kommenden Personenkreis erforderliche Betreuung nicht mehr qualifiziert geleistet werden.

Die Kritiker der ögB betrachten diese vor allem unter der Perspektive ihrer Wirkungen auf den Wettbewerb am Markt der Güter und Dienstleistungen und am Arbeitsmarkt: sie befürchten eine sich verfestigende Dauerförderung, Wettbewerbsverzerrungen, die Verdrängung regulärer Arbeitsplätze und einen Missbrauch der ögB bei der Erledigung von Pflichtaufgaben im öffentlichen Bereich. Diese Befürchtungen resultieren insbesondere aus Erfahrungen mit ABM-Stellen in der Zeit nach der Wiedervereinigung. Bei ögB von Menschen mit massiven Vermittlungshemmnissen sind Wettbewerbsverzerrungen jedoch durch die Steuerung seitens der Jobcenter beherrschbar und bedrohen keine regulären Arbeitsplätze.

Die Fachleute in den Jobcentern und die Träger von ögB sind sich weitgehend einig, wie eine sinnvolle ögB ausgestaltet werden sollte. ÖgB sollte Personen offen stehen, die aufgrund ihrer Vermittlungshemmnisse in absehbarer Zeit nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden können. Sie sollte so ausgelegt sein, dass Beschäftigungsfähigkeit verbessert und die Chancen für eine langfristige Integration in nicht geförderte Arbeit erhöht werden. Dies gelingt nur, wenn die ögB relevante Tätigkeiten umfasst, die für den Hilfeberechtigten motivierend sind und für eine spätere Erwerbstätigkeit qualifizieren können.

Werden dagegen die bereits heute schwer umsetzbaren Vorgaben weiter verschärft, so wird die ögB im Zuge der Instrumentenreform so arbeitsmarktfern ausgestaltet, dass dies einer faktischen Abschaffung gleichkommt. Der Einsatz der Instrumente zur ögB wird durch die Reform erschwert, eingeschränkt und bedeutungslos. Personen mit verfestigten Vermittlungshemmnissen und deren Bedarfsgemeinschaften blieben dann ohne Teilhabeperspektive und damit sich selbst überlassen.

### **II. Ausgangsfrage zur Arbeitsmarktpolitik für Menschen am Rande**

Was machen wir in Deutschland künftig mit arbeitsmarktfernen Beziehern von SGB II-Leistungen? Wollen wir auch künftig eine Inklusion mittels sinnvoller Beschäftigung oder beschränken wir uns auf eine dauerhafte, lebenslange Alimentierung und schreiben diesen Personenkreis damit faktisch ab und grenzen ihn noch weiter aus?

### **III. Vorschlag für die Gestaltung öffentlich geförderter Beschäftigung**

1. Es sollte eine Fokussierung der ögB auf arbeitsmarktfernste Personen (2 Jahre und länger arbeitslos) erfolgen. Die positive Entwicklung am Arbeitsmarkt geht an diesem Personenkreis weitgehend vorbei.

2. Die Erfordernisse „Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität“ sollten entfallen. Die Festlegung des Umfangs und der Art der öffentlich geförderten Beschäftigung sollte verbindlich im Rahmen der Arbeitsmarktprogramme der Grundsicherungsstellen vor Ort erfolgen. Durch die Einbindung der Sozialpartner, der öffentlichen Träger und der Akteure des Arbeits- und Ausbildungsmarktes werden die relevanten sozialen, ordnungspolitischen und volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Gestaltung der örtlichen Programme berücksichtigt.
3. Die Beschränkung der Maßnahmepauschale schließt künftig betreuungsintensive und auf besonders schwierige Fälle ausgerichtete Arbeitsgelegenheiten ebenso wie Qualifizierungsansätze in Arbeitsgelegenheiten aus. Dadurch wird den Jobcentern die Möglichkeit genommen, über reine Beschäftigung hinausgehende Arbeitsgelegenheiten durchzuführen. Die Maßnahmepauschale sollte daher unter Kenntnis der jeweiligen lokalen Rahmenbedingungen und im Sinne dezentraler Handlungsspielräume vor Ort festgelegt werden. Ihre Höhe muss leistungsgerecht sein, eine Festlegung von Leistungsentgelten in Geldbeträgen durch den Bundesgesetzgeber ist abzulehnen.
4. Ein angemessener Anteil des Eingliederungstitels (EGT) der Jobcenter sollte für den unter 1. benannten Personenkreis reserviert werden. Durch eine solche politische Setzung wird eine einseitige Mittelkonzentration auf arbeitsmarktnahe Hilfeempfänger verhindert. In der Zielvereinbarung mit jedem Jobcenter wird ein an die örtliche Arbeitsmarktsituation angemessenes Ziel bezüglich dieses Personenkreises formuliert.
5. Die freie Förderung sollte auf 20 Prozent aufgestockt und frei verwendet werden dürfen. Nur so werden durch Innovation die Erfolgsaussichten für Eingliederung verbessert. Die Ziele und Ausgestaltung der Maßnahmen sind vor Förderbeginn zu beschreiben und der örtliche Beirat ist vor Beginn der Maßnahmen und während seiner Durchführung einzubeziehen. Mit qualifizierter Begründung sind Maßnahmen begleitend und ergänzend zu den bestehenden Instrumenten möglich.
6. Zur Finanzierung von ögB in der Entgeltvariante für den unter 1. genannten Personenkreis sollten die unmittelbar eingesparten Passivleistungen (Regelleistungen plus Unterkunftskosten) herangezogen werden können. Damit kann dann für arbeitsmarktfremde Gruppen bei prinzipiell gleichem Aufwand an öffentlichen Mitteln Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanziert werden. Die Daueralimentierung aus SGB II-Mitteln würde so fruchtbar gemacht werden für eine gesellschaftliche Integration mittels einer sinnvollen Beschäftigung. Ohne die Heranziehung der Passivleistungen wird die entgeltliche ögB zu einer zu starken Belastung für den EGT, wie die Erfahrungen des heutigen § 16e SGB II gezeigt haben. Da die ögB bei angemessener Begleitung und relevanten Tätigkeiten mittelfristig neue Beschäftigungsperspektiven im ersten Arbeitsmarkt eröffnet, die bei dieser Personengruppe sonst nicht entstehen würden, kann sogar eine gewisse langfristige Entlastung des Passivtitels unterstellt werden.
7. Das Gutscheilverfahren sowie zentrale Einkaufsverfahren, etwa durch öffentliche Ausschreibungen, sollten bei diesem Personenkreis nicht eingesetzt werden. Die bisherigen Erfahrungen und die Evaluationsergebnisse des IAB zeigen, dass gerade Leistungsbeerechtigte aus dem SGB II damit eher überfordert sind. Eine echte Wahlmöglichkeit ist vielmehr durch die Anwendung von Leistungsvereinbarungen gem. § 17 Abs.2 SGB II gegeben. Diese sollten künftig verstärkt regional von den Grundsicherungsträgern zur Anwendung kommen.
8. Der Zielkatalog des SGB sollten künftig um die „Förderung von sozialen Teilhabe“ erweitert werden. Nur so lässt sich der sozialpolitische Anspruch der Grundsicherung gerade in der untergesetzlichen Steuerung und Dokumentation von Integrationsfortschritten integrieren.

#### **Mai 2011**

Vorstand der katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit (BAG IDA) im Deutschen Caritasverband e.V.

**Ansprechpartner** Reiner Sans, Geschäftsführung, Tel. 0761 200580, [reiner.sans@caritas.de](mailto:reiner.sans@caritas.de)  
Ewald Wietschorke, stv. Vorsitzender, Tel.0711 26331550, [wietschorke@caritas-dicvrs.de](mailto:wietschorke@caritas-dicvrs.de)